



Holger Schröder,
Fachanwalt für Vergaberecht, Partner,
Rödl & Partner in Nürnberg FOTO: PRIVAT

Öffentliche Auftraggeber sehen häufig Stundenlohnarbeiten in der Leistungsbeschreibung vor. Doch diese Praxis birgt Risiken: Die Leistungsbeschreibung kann dadurch für Bieter unscharf werden und Baufirmen können später eine überhöhte Stundenzahl ansetzen, sodass Kosten unerwartet steigen. Dabei gibt das Vergaberecht klare Regeln vor, die helfen, solche Probleme zu vermeiden.

NÜRNBERG. Sogenannte angehängte Stundenlohnarbeiten sind ein Bestandteil von Leistungsverträgen, wie Einheitspreis- oder Pauschalpreisverträgen, die öffentlichen Auftraggebern die Möglichkeit bieten, Fach- oder Hilfskräfte des Bauunternehmens bei Bedarf zeitweise abzurufen. Diese Art von Arbeiten wird in der Regel für unvorhergesehene Leistungen vereinbart, ohne dass ein fest umrissener Leistungsumfang vorab definiert ist. Ihre Ausführung erfolgt regelmäßig auf Abruf (vgl. Vergabekammer Rheinland, Beschluss vom 30. April 2019, Aktenzeichen: VK 10/19-L). Die Vergütung angehängter Stundenlohnarbeiten erfolgt auf Basis des tatsächlichen Stundenaufwands.

Umfang von Stundenlohnarbeiten in der Leistungsbeschreibung

Grundsätzlich sieht Paragraph 4 EU Absatz 2 VOB/A vor, dass Stundenlohnarbeiten nur für Bauaufträge geringeren Umfangs zulässig sind, bei denen die Lohnkosten den Hauptanteil der Kosten ausmachen. Dementsprechend dürfen gemäß Paragraph 7 EU Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 VOB/A angehängte Stundenlohnarbeiten lediglich in dem unbedingt notwendigen Umfang in die Leistungsbeschreibung aufgenommen werden.

Allerdings bleibt unklar, wie dieser erforderliche Umfang konkret zu

Bauvergaben

So vermeiden Sie Risiken bei Stundenlohnarbeiten



bestimmen ist und ob, sowie in welchem Maße die Bewertung solcher Arbeiten bei der Angebotswertung zu berücksichtigen ist.

Wenn umfangreiche Bauleistungen in Form von Stundenlohnarbeiten ausgeschrieben werden, besteht die Gefahr, dass die Leistungsbeschreibung an Eindeutigkeit verliert und damit rechtswidrig wird. Daher gelten die in der Leistungsbeschreibung definierten Hauptleistungen als Bewertungsmaßstab, denen Stundenlohnarbeiten ausnahmsweise „angehängt“ werden können.

In der Praxis werden solche Stundenlohnarbeiten vor allem bei kleineren, weniger komplexen Bauvorhaben eingesetzt, wie beispielsweise Instandsetzungsarbeiten, Aufräumarbeiten oder anderen vergleichbaren Tätigkeiten. Konkrete Prozentgrenzen, die den Anteil von Stundenlohnarbeiten im Verhältnis zur Gesamtleistung festlegen, existieren allerdings nicht.

Dennoch zeigt ein Beschluss der Vergabekammer Thüringen vom 13. Dezember 2017 (Aktenzeichen: 250-4002-9414/2017-N-005-SHL), dass eine zu weitgehende Einbindung von Stundenlohnarbeiten problematisch ist. In dem Fall vor der Vergabekammer wurden angehängte Stundenlohnarbeiten in 16 Positionen bei der Ausschreibung von erweiterten Rohbauarbeiten als unzulässig eingestuft. Es sollte daher sorgfältig dokumentiert werden, warum Stundenlohnarbeiten erforderlich sind, um einer späteren rechtlichen Nachprüfung standzuhalten.

Die von den Bauunternehmen kalkulierten Stundenlohnarbeiten sollten in die Angebotswertung einbezogen werden, was in den Vergabeunterlagen klar festgelegt sein muss. Andernfalls besteht die Gefahr, dass Anbieter überhöhte Stundenlöhne ansetzen, ohne negative Konsequenzen in Form eines möglichen Auftragsverlusts befürchten zu müssen.

Das Risiko überhöhter Preise minimieren

Solche überhöhten Stundenlöhne wären bei einem späteren Abruf durch den öffentlichen Auftraggeber dennoch zu zahlen, was zu unnötigen Mehrkosten führen könnte. Um das Risiko überhöhter Preise zu minimieren, kann der öffentliche Auftraggeber beispielsweise eine fiktive, nur zu Bewertungszwecken dienende Stundenzahl vorgeben.

Diese Vorgehensweise ermöglicht es, die Stundenlohnangebote der Bieter realistisch zu vergleichen. Je präziser und realitätsnaher die Schätzwerte von der Vergabestelle festgelegt werden, desto eher lassen sich marktgerechte Stundenlöhne erzielen. Dadurch erhalten alle Bieter eine einheitliche Grundlage für ihre Kalkulationen, was wiederum die Vergleichbarkeit der Angebote für die Auftraggeber fördert.

Regelmäßige Stundenlohnzettel einfordern

Für die Abrechnung von Stundenlohnarbeiten sieht Paragraph 15 VOB/B ausführliche Regelungen vor. So sind zum Beispiel über die geleisteten Arbeitsstunden vom Unternehmer, wenn nichts anderes vereinbart ist, je nach der Verkehrssitte wöchentlich oder wöchentlich Listen (Stundenlohnzettel) einzureichen. Der öffentliche Auftraggeber hat die von ihm beschleunigten Stundenlohnzettel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Werktagen nach Zugang, zurückzugeben. Dabei kann er Einwendungen erheben. Stundenlohnzettel, die nicht fristgemäß zurückgegeben werden, gelten als anerkannt.

Stundenlohnarbeiten der Bieter sollten in die Angebotswertung einbezogen werden.

FOTO: IMAGO/DOONARIANASTASIA
TORIANKY

Stadt will EU-weite Ausschreibung vermeiden

Zweibrücken rechnet mit zu geringen Planungskosten für eine neue Feuerwache, um unter dem EU-Schwellenwert zu bleiben

ZWEIBRÜCKEN. Die Stadt Zweibrücken hat auf der Basis von Vorentwürfen eine neue Feuerwache geplant. Im Zuge der vergebenen Arbeiten stellte sich heraus, dass zusätzliche technische Ausstattungen erforderlich sind, die im ursprünglichen Vorentwurf nicht berücksichtigt wurden. Dies führte zu erheblichen Mehrkosten bei den Planungshonoraren.

Planungsleistungen steigen später über den EU-Schwellenwert

Die Rechnungen für einige Planungen für die Feuerwache fielen damit deutlich höher aus als die Kosten, die dafür in der ursprünglichen Ausschreibung angesetzt waren. Allein für den Bereich Heizung, Lüftung und Sanitär genehmigte der städtische Hauptausschuss dem Ingenieurbüro jetzt einen Aufschlag um gut 70.000 Euro auf insgesamt 166.000 Euro. Im Bereich Elektrotechnik stieg das Planungshonorar um 41.300 Euro auf 110.000 Euro, berichtete die Rhein-

pfalz in Ludwigshafen. Für Planungsleistungen gilt aktuell ein EU-Schwellenwert von 221.000 Euro netto. Wird dieser Betrag bei der geschätzten Auftragsumme überschritten, muss die Vergabe europaweit ausgeschrieben werden.

Die Stadt sei gezwungen gewesen, ihren Vorentwurf sehr grob und allgemein zu halten, erklärte

Bauamtsleiter Christian Michels laut der Zeitung. Denn mit einer detaillierteren Vorplanung des Ausschreibungsumfanges, so Michels, hätte die Stadt europaweit ausgeschrieben müssen. Mit zusätzlichen Kosten und zeitlichen Verzögerungen beim Bau der Feuerwache. „Das ist ein Problem unseres Vergaberechts“, so Michels.

„Wieder einmal ist das Vergaberecht zum Sündenbock für eigene Fehler gemacht worden.“

Oliver Weihrach,
Vergaberechter bei Dr. Caspers, Mock & Partner

heute niemand über Verzögerungen spekulieren“, stellt Weihrach klar. Es sei also eigenes Verschulden der Stadt.

Zwar räumt der Jurist ein, dass eine externe Ausschreibungsplanung mit Kosten verbunden gewesen wäre. „Auf der anderen Seite erspart sich

die Stadt langfristig die Voralhaltung des Personals“, so der Vergaberechter. Zudem wären die zusätzlichen technischen Anforderungen bereits Teil des Preiswettbewerbs gewesen – was laut Weihrach sogar zu Einsparungen hätte führen können.

Die höheren Honorare wären ohnehin angefallen

„Bei einer sorgfältigen Ausschreibungsvorbereitung wäre frühzeitig erkannt worden, dass weitere technische Ausführungen notwendig sind“, so Weihrach. Die daraus resultierenden höheren Honorare wären also ohnehin angefallen – unabhängig vom Vergaberecht. Weihrach kritisiert ein solches Vorgehen: „Wer Kosten auf der Basis einer nicht vergabereifen Planung zur Grundlage von politischen Entscheidungen macht, täuscht die Öffentlichkeit.“ Sein Fazit: „Wieder einmal ist das Vergaberecht zum Sündenbock für eigene Fehler gemacht worden.“ (leja)

Webinar: Rahmenverträge clever nutzen

STUTTGART. Wie gelingt eine wirtschaftliche Beschaffung, wenn der konkrete Bedarf noch gar nicht feststeht? Öffentliche Auftraggeber stehen regelmäßig vor Herausforderungen, wenn Bedarfsmengen ungewiss sind oder schwanken. In diesem Fall können Rahmenvereinbarungen sinnvoll sein. Sie sind das strategische Werkzeug, um flexibel, rechtssicher und effizient zu beschaffen – ob Verbrauchsartikel wie etwa Büromaterial oder Medizinprodukte, Fahrzeuge und Bauleistungen bis hin zu IT-Dienstleistungen.

Wie Sie Rahmenvereinbarungen effektiv einsetzen können, zeigen Ihnen Vergaberechtsexperten im Webinar „Geben Sie sich mehr Raum: Flexible Beschaffung mit Rahmenverträgen“ am 16. Oktober 2025 von 14:00 bis 15:00 Uhr. (sta)

MEHR ZUM THEMA
Jetzt anmelden unter:
<https://kurzlinks.de/u6st>

Kurz notiert

Checkliste für Start-up-freundliche Beschaffung

MÜNCHEN. Das bayerische Wirtschaftsministerium hat eine Checkliste zur start-up-freundlichen Beschaffung aktualisiert. Sie empfiehlt Vergabestellen etwa, Leistungen funktional zu beschreiben. So können gerade Start-ups auch neuartige Lösungswege anbieten. Auch die Zulassung von Nebenangeboten wird nahegelegt, wodurch gerade Start-ups alternative Leistungen oder Produkte anbieten könnten. Ferner rät das Ministerium dazu, Aufträge in einzelne Fach- und/oder Teillösungen aufzuteilen. (sta) Die Empfehlungen finden Sie unter: <https://kurzlinks.de/zbj5>

Impressum

Staatsanzeiger
Wochenzeitung für Wirtschaft, Politik und Verwaltung in Baden-Württemberg
175. Jahrgang



Verlag und Herausgeber
Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH & Co. KG
Breitscheidstraße 69, 70165 Stuttgart
(im Auftrag der Landesregierung)

Geschäftsführer:
Dr. Alexander Teutsch, Telefon (0714) 6 66 01-0, info@staatsanzeiger.de, www.staatsanzeiger.de

Redaktion
Chefredakteur: Dr. Rafael Binkowski (bin);
stellvertretender Chefredakteur: Tobias Damacher
stellvertretende Redaktionsleiterin:
Stefanie Schüller (sch),
Politik & Verwaltung: Stefanie Schüller (sch),
Jennifer Reich (jer), Michael Schwarz (smic);
Wirtschaft, Bauen und Vergabe: Wolfgang Leja (leja),
Jürgen Schmidt (jüs),
Kreis & Kommune: Philipp Rudolf (ru),
Peter Schwab (schw),
Landesgeschichte: Ralf Schick (rsk);
Online: Tobias Damacher (Digitalchef), Andrea Trajanoska, Rieke Stapelfeldt;
Produktion: Barbara Wirth (wv),
Laura Hoff, Stefanie Lambert-Strauß, Katharina Stümer
redaktion@staatsanzeiger.de

Aboservice
Telefon (0714) 6 66 01-44, Fax 6 66 01-34
kundenservice@staatsanzeiger.de
www.staatsanzeiger.de/shop

Anzeigen
Telefon (0714) 6 66 01-222, anzeigen@staatsanzeiger.de
Derzeit gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 50, vom 1.1.2025

Der Abbezugspreis beträgt jährlich 199,- Euro inklusive dem E-Paper des Staatsanzeigers sowie freiem Zugang zum Internetportal „staatsanzeiger.de“ beziehungsweise 379,- Euro zusätzlich mit dem Landesausdrucksblatt Baden-Württemberg. Die mit Namen und Autorenschriften versehenen Beiträge geben die Meinung des Autors wieder. Nachdruck nur mit Einwilligung der Redaktion. Die abgedruckten Bekanntmachungen sind geschützt. Die Verwendung ist nur für unmittelbare betriebliche Zwecke der Abonnenten gestattet. Vollständige oder auszugsweise Nachdrucke sowie die Aufnahme in elektronische Datenspeicher sind nur mit schriftlicher Einwilligung des Verlages gestattet.

Druck
Ungeheuer + Ulmer KG GmbH & Co.,
Körnerstraße 14 – 18, 76134 Ludwigshafen

FOTO: PRIVAT

